

# Nr. 2, 18. Februar 1998

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1998)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

---

## **Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)**

---

Nr. 2 18. Februar 1998

---

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
98-4	Regierungsratsbeschluss über die Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken	keine BSG-Nr.

17.  
Dezember  
1997

## **Regierungsratsbeschluss über die Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von je Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1974 über die Pflorgetaxen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken, in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen und der Verordnung vom 19. Dezember 1979 über die Taxen für ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Polikliniken,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

*beschliesst:*

### **I.**

1. Die Pflorgetaxen für stationäre Behandlung in den kantonalen psychiatrischen Kliniken beträgt im Tag:

	Fr.
<i>a</i> für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	
<i>aa</i> für Akutkranke bis 90. Tag	
in der Halbprivatabteilung .....	475.—
in der Privatabteilung .....	542.—
<i>bb</i> für Langzeitpatienten ab 91. bis 180. Tag	
in der Halbprivatabteilung .....	339.—
in der Privatabteilung .....	407.—
<i>cc</i> für Chronischkranke ab 181. Tag	
für Patienten der Allgemeinabteilung, die noch nicht Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente haben .....	77.—
zuzüglich der reduzierten Tagespauschale zuzulasten der Krankenversicherung nach jeweiliger Pflegestufe gemäss Vertrag	
in der Halbprivatabteilung .....	274.—
in der Privatabteilung .....	339.—
<i>b</i> für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
<i>aa</i> für Akutkranke bis 90. Tag	
in der Allgemeinabteilung .....	481.—
in der Halbprivatabteilung .....	610.—
in der Privatabteilung .....	678.—

<i>bb</i>	für Langzeitpatienten ab 91. bis 180. Tag	Fr.
	in der Allgemeinabteilung .....	385.—
	in der Halbprivatabteilung .....	475.—
	in der Privatabteilung .....	542.—
<i>cc</i>	für Chronischkranke ab 181. Tag	
	in der Allgemeinabteilung .....	385.—
	in der Halbprivatabteilung .....	475.—
	in der Privatabteilung .....	542.—
2.	Die Taxen für die Behandlung und Betreuung von teilhospitalisierten Patienten und Patienten in Familienpflege betragen pro Behandlungstag:	
<i>a</i>	für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern in der Tagesklinik sowie für Tages- und Nachtpatienten und Patienten in externen Arbeitsversuchen ab 1. Tag (ohne Aufenthaltsbeschränkung)	
	für Patienten der Allgemeinabteilung, die noch nicht Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente haben .....	52.—
	zuzüglich eine reduzierte Tagespauschale zulasten der Krankenversicherung nach jeweiliger Pflegestufe gemäss Vertrag	
	in der Halbprivatabteilung .....	228.—
	in der Privatabteilung .....	271.—
<i>b</i>	für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern in der Tagesklinik sowie für Tages- und Nachtpatienten und Patienten in externen Arbeitsversuchen ab 1. Tag (ohne Aufenthaltsbeschränkung)	
	in der Allgemeinabteilung .....	257.—
	in der Halbprivatabteilung .....	317.—
	in der Privatabteilung .....	361.—
<i>c</i>	Klinikzuschlag für Familienpflege für alle unter Absatz 2 <i>a</i> und <i>b</i> erwähnten Patienten .....	18.—
3.	In diesen Taxen nicht inbegriffen sind die Honorare für die bewilligte ärztliche und psychotherapeutische Behandlung und Betreuung sowie die Medikamente und alle medizinischen Nebenleistungen bei Halbprivat- und Privatversicherten mit Zusatzversicherung.	

## II.

1.	Die Pflorgetaxe für stationäre Behandlung der Kinder und Jugendlichen durch die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern beträgt für Kinder und Jugendliche ohne Wohnsitz im Kanton Bern im Tag: .....	810.—
----	--	-------

2. Die Taxe für die Behandlung und Betreuung der teilhospitalisierten Kinder und Jugendlichen ohne Wohnsitz im Kanton Bern durch die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern beträgt in der Tagesklinik sowie für Tages- und Nachtpatienten ab 1. Tag (ohne Aufenthaltsbeschränkung): .....	Fr. 540.—
3. Die Pflorgetaxe für die Aussenstationen der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern beträgt für Kinder und Jugendliche ohne Wohnsitz im Kanton Bern pro Tag: .....	300.—
4. Die Pflorgetaxe für die Betreuung in den Jugendwohnungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern beträgt im Tag:	
a für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern .....	85.—
b für Jugendliche ohne Wohnsitz im Kanton Bern .....	100.—

### III.

1. Die ambulanten Untersuchungen, Behandlungen und Therapien in oder durch die kantonalen psychiatrischen Kliniken und Polikliniken werden gemäss dem von der Zentrale für Medizinaltarife herausgegebenen schweizerischen Spitalleistungskatalog (SLK) verrechnet.
  - a Für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern werden 80 Prozent des Taxpunktwertes verrechnet.
  - b Für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern werden 100 Prozent des Taxpunktwertes verrechnet.
 Die vorerwähnten Tarife werden ebenfalls für die Behandlungen in der Beobachtungsstation für Jugendliche in Bolligen angewendet.
2. Für ambulante ärztliche und psychotherapeutische Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörden gelten die Tarifansätze des jeweils zwischen dem Kantonalverband Bernischer Krankenkassen und der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern vereinbarten und vom Regierungsrat genehmigten Vertragstarifes (Verordnung vom 28. Juni 1995 – Ärztlicher Fürsorgetarif, AFT).
3. Erziehungsberatung
  - a Erstabklärungen und Beratungen erfolgen kostenlos.
  - b Weitere psychiatrische Behandlungen der von den Erziehungsberatungsstellen zugewiesenen Schüler, Kinder und Jugendlichen werden nach ambulantem Tarif gemäss Abschnitt III, Ziffer 1 hievore abgerechnet.

**IV.**

Die Taxen für die Betreuung der Bewohner des Chalets Margarita in Kehrsatz betragen im Wohnheim, Stöckli und der Dorfwohnung:

<i>a</i>	für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	
<i>aa</i>	für Halbpension und Übernachtung	Fr.
	in Einzelzimmer gross .....	52.—
	in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein .....	46.—
<i>bb</i>	für Abwesenheit und Zimmerreservation	
	in Einzelzimmer gross .....	42.—
	in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein .....	36.—
<i>b</i>	für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
<i>aa</i>	für Halbpension und Übernachtung	
	in Einzelzimmer gross .....	76.—
	in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein .....	69.—
<i>bb</i>	für Abwesenheit und Zimmerreservation	
	in Einzelzimmer gross .....	66.—
	in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein .....	59.—

**V.**

Für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern, die trotz des Kassenobligatoriums keine Krankenversicherung haben und in der allgemeinen Abteilung stationär, teilstationär oder ambulant behandelt oder betreut werden, gelten die Tarife des geltenden Vertrages zwischen dem Kantonalverband bernischer Krankenkassen und den öffentlichen stationären, teilstationären und ambulanten bernischen Institutionen der Psychiatrie. Diese Regelung gilt ebenfalls für Patienten, welche auf Kosten bernischer Gerichts- und Vollzugsbehörden in der allgemeinen Abteilung stationär, teilstationär oder ambulant behandelt oder betreut werden.

**VI.**

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG) aufzunehmen. Er tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft. Er ersetzt die mit Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 1995 festgesetzten Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken.

Bern, 17. Dezember 1997

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: *Zölch*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*